

S a t z u n g

der Stiftung

"Ökostiftung Untermosel"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Ökostiftung Untermosel".
- (2) Die Stiftung ist eine öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kobern-Gondorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, die Verbandsgemeinde Untermosel und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz zu unterstützen.
- (2) Insbesondere fördert und unterstützt die Stiftung folgende Maßnahmen:
 - Maßnahmen, die der Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes dienen;
 - die Anlegung und Pflege von Biotopen;
 - die Pflege von Ausgleichsflächen;
 - die Anlegung von für die Mosellandschaft typischen Baumkulturen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel;
 - die Pflege des Uferbereichs der Gewässer 3. Ordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen in Höhe von 100.000,-- DM sowie Zuwendungen, die ausschließlich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Die jeweiligen Einlagen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Untermosel am Stiftungsvermögen werden auf Unterkonten geführt.
- (2) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen an die Stiftung, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden,
 - c) Spenden und sonstigen Mitteln.

§ 5

Organ

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus den Ortsbürgermeistern der Gemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Ferner gehören dem Vorstand 5 weitere Mitglieder an, die vom Verbandsgemeinderat zu wählen sind.
Die Mitgliedschaft im Vorstand kann mit Zustimmung des jeweiligen Ortsgemeinderates bzw. des Verbandsgemeinderates an einen Dritten übertragen werden; im Falle der Übertragung endet die Amtszeit 6 Wochen nach der Neuwahl des jeweiligen Ortsbürgermeisters bzw. des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit endet jeweils drei Monate nach der Neuwahl des Verbandsgemeinderates.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen. Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung, ist der Vorsitzende zur unverzüglichen Anberaumung einer Sitzung verpflichtet.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beschlußfassung über den vom Vorsitzenden des Vorstandes vorzulegenden Haushaltsplan, die Jahresrechnung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen. Mit der Jahresrechnung soll dem Vorstand jeweils ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vorgelegt werden. Der Haushaltsplan bedarf zur Einhaltung des Stiftungszweckes der Zustimmung des Verbandsgemeinderates Untermosel. Ferner ist es Aufgabe des Vorstandes, jährlich bis zum 31. Oktober einen Pflegeplan zu beschließen. Die Ortsgemeinden reichen hierzu bis zum 1. Oktober eines Jahres entsprechende Vorschläge für geeignete Maßnahmen ein. Der Pflegeplan ist der Unteren Landespflegebehörde bis zum 15. November jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorlage des Haushaltsplanes, die Aufstellung des Pflegeplanes, die Durchführung und Abwicklung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes sowie die Umsetzung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse. Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Vorstandes vorzubereiten. Die Haushaltsführung wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung erledigt.
- (3) Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, die im Rahmen ihres Auftrages selbständig tätig sind und dem Vorstand unmittelbar Vorschläge unterbreiten können. Hierbei können die anerkannten Naturschutzverbände eingebunden werden. Über die Berufung der Ausschußmitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Prüfung der Rechnung und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die vom Rechnungsprüfungsausschuß der Verbandsgemeinde Untermosel zu berufen sind.

§ 8

Stiftungskuratorium

Der Vorstand kann bei Bedarf ein Stiftungskuratorium bilden. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Zwecksetzung der Stiftung aktiv fördern. Über die Aufgaben des Kuratoriums entscheidet der Vorstand.

§ 9

Stiftungsaufsicht


Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 10

Auflösung, Anfallberechtigung

- (1) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Ortsgemeinden bzw. die Verbandsgemeinde Untermosel in dem Verhältnis, in dem diese Gebietskörperschaften Einlagen in das Stiftungsvermögen geleistet haben.
- (2) Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Vorstandsbeschluß mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten erfolgen.

56330 Kobern-Gondorf, den 01.07.1996


(Dötsch)
Bürgermeister

S T I F T U N G S G E N E H M I G U N G

Die Bezirksregierung Koblenz genehmigt die in der Verbandsgemeinde Untermosel durch den Bürgermeister, Herrn Franz Dötsch, mit Stiftungsgeschäft vom 01.07.1996 errichtete Stiftung

"Öko-Stiftung Untermosel"


mit Sitz in Kobern-Gondorf.

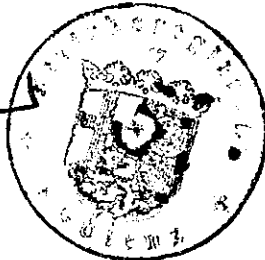
Es handelt sich um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung sind in der Stiftungssatzung vom 01.07.1996 geregelt.

Die Genehmigung erfolgt aufgrund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.04.1966 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104).

Koblenz, den 24.10.1996
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
- 153 - 020 -


D a n c o
Regierungspräsident



Präambel zur Ökostiftung

Die Kulturlandschaft und der Naturraum der Verbandsgemeinde Untermosel haben eine herausgehobene nationale und internationale Bedeutung. Dies unterstreichen die vielfältigen Forschungsarbeiten der Universitäten Köln und Trier, der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig, des Bodeninstituts Trier und einer Reihe privater Forschungen und Untersuchungsarbeiten, die in dem letzten Jahrzehnt zur Durchführung kamen.

Der Untermoselraum zählt zu den klimatisch wärmsten Gegenden Deutschlands. Flora und Fauna belegen dies eindrucksvoll.

Seit 1987 bemühen sich Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Einzelaktivitäten, entsprechend unserem Landschaftsplan, der Beratung durch die Untere und Obere Landespflegebehörde und der wissenschaftlichen Begleitung den negativen Entwicklungen des Ökosystems entgegenzuwirken.

Über 1.000 ha pflegebedürftige wertvolle Flächen, vor allem verbuschte Obstwiesen, sind für die nachteilige Entwicklung des Ökosystems bei uns verantwortlich zu machen.

Während vor 50 Jahren noch 2.000 bis 3.000 Männer, Frauen und Kinder Obstwiesen, Talauen, Weinberge und andere Flächen pflegten, sind es heute nur noch gut 200 Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen zum Teil das verbliebene Ökosystem stützen.

Um das Ökosystem der Verbandsgemeinde Untermosel entscheidend in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu verbessern, soll aller Ausgleich bei Natureingriffen, sofern rechtlich zulässig, entsprechend unserem Landschaftsplan durch die Ökostiftung umgesetzt werden.

Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde verpflichten sich, jährlich analog des Haushaltsplanes, einen Landschaftspflegeplan zu erstellen, der der Landespflegebehörde vorgelegt und von dieser genehmigt werden muß. Damit wird sichergestellt, daß der Stiftungszweck erfüllt wird und daß zielgerecht festgelegte Pflegemaßnahmen zur Durchführung kommen.

Mit der Ökostiftung wollen wir mittelfristig ökologische Verbesserungen in unserem Naturraum Untermosel erreichen. Wir dürfen aus unseren jetzigen Erfahrungen auch davon ausgehen, daß mit dieser Möglichkeit viele Bürger wieder sensibel gemacht werden für unseren Naturraum Untermosel und für die Verbesserung des Ökosystems.

56330 Kobern-Gondorf, den 01.07.1996


(Dötsch)
Bürgermeister